

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den zwischen Allerhöchstdenselben und Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 21. October dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrag, unter Mittheilung beglaubigter Abschriften von den darüber ausgefertigten und von den beiderseitigen Commissaren vollzogenen Instrumenten, nämlich:

- 1) des Friedensvertrages vom 21. October 1866;
- 2) der besonderen Bestimmungen in Ausführung des Art. 4 des Friedensvertrages vom 21. October 1866, und
- 3) eines die künftige diplomatische Vertretung Sachsens betreffenden Protokolls von demselben Tage, zur Erklärung und, insoweit es verfassungsmäßig erforderlich ist, zur nachträglichen Zustimmung zugehen.

Da übrigens die vorherige Einholung der ständischen Zustimmung zu denjenigen Punkten des Vertrages, zu welchen es derselben verfassungsmäßig bedarf, unter den obwaltenden besondern Umständen ohne die größten Nachtheile für das Land unmöglich war, so geben Sich Se. Majestät der König der Hoffnung hin, daß die getreuen Stände das in diesem Falle von Allerhöchster Regierung ausnahmsweise beobachtete Verfahren als durch die nothwendigen Rücksichten auf das Wohl des Landes gerechtfertigt erachten werden.

Allerhöchst dieselben sehen daher einer Erklärung auf diese Vorlage, sowie einer Ermächtigung zur Ausführung der in dem Friedensvertrage enthaltenen Bestimmungen, soweit es einer solchen bedarf, und insbesondere zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die in Art. 13 erwähnte Eisenbahn entgegen und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 15. November 1866.

Johann.

(L. S.)

Richard Freiherr von Friesen.

Ich bitte nun den Herrn Präsidenten, die Kammer zu befragen, ob sie von Vorlesung des Friedensvertrags selbst absehen wolle.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Vertrages absehen? — Abgesehen. — Ist die Staatsregierung ebenfalls damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrag gelangte Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen lautet:

1.

Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen, abgeschlossen zu Berlin am 21. October und in den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst am 24. October 1866.

Se. Majestät der König von Sachsen und Se. Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Sachsen,
Seinen Staatsminister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Karl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des königlich preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.,

und

Se. Majestät der König von Preußen,
Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Karl Friedrich von Savigny, Ritter des königlich preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI des am 18. August dieses Jahres zu Berlin zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrierenden Theil der Norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreformvorschläge vom 10. Juni dieses Jahres festgestellt sein werden.

Artikel 4.

Inzwischen treten, in Beziehung auf die Besatzungsverhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten säch-